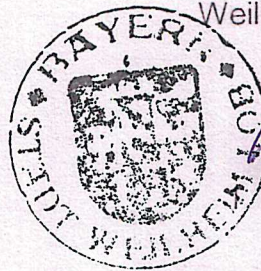


3. vereinfachten Änderung des
Bebauungsplanes für das Gebiet
„Südlich der Hochlandhalle, Abschnitt I“
Gemarkung Weilheim i.OB
in der Fassung vom 18.06.2001

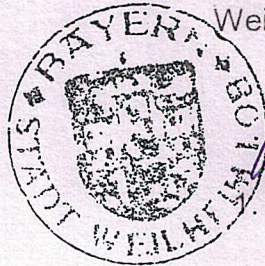
Der Änderungsplan wurde den betroffenen Trägern öffentlicher Belange und Nachbarn am 08.05.2001 zur Stellungnahme zugeleitet.



Weilheim, den 08.05.2001


Klaus Rawe
Bürgermeister

Die vereinfachte Änderung wurde am 18.06.2001 gemäß §§ 10 und 13 BauGB als Satzung beschlossen.



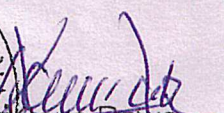
Weilheim, den 20.06.2001


Klaus Rawe
Bürgermeister

Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgt im Amtsblatt der Stadt Weilheim i.OB.
Der geänderte Bebauungsplan wird im Stadtbauamt zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.



Weilheim, den 05.07.2001


Klaus Rawe
Bürgermeister

3. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES FÜR DAS GEBIET

„Südlich der Hochlandhalle, Abschnitt I“

Gemarkung Weilheim i.OB

Die Stadt Weilheim i.OB erläßt aufgrund des § 2 Abs. 1 und 4, §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), Art. 91 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), der Verordnung über die Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) und der Planzeichenverordnung (PlanZVO), diese Bebauungsplanänderung als Satzung.

Der Bebauungsplan „Südlich der Hochlandhalle, Abschnitt I“ wird für den im anliegenden Lageplan gekennzeichneten Geltungsbereich wie folgt geändert:

Festsetzungen durch Planzeichen

—— Grenze des Geltungsbereiches

—— Baugrenze

—•—•—•—• Abrenzung unterschiedlicher Nutzung

I WI/P Wintergarten / Pergola, Wandhöhe max. 2,40 m

Weitere Festsetzungen

Erdgeschossige Wintergärten sind in leichter Holzglas- oder Metallglas-konstruktion innerhalb der Baugrenzen zulässig.

Pergolen können als offene Rankgerüste oder überdacht innerhalb der Baugrenzen erstellt werden.

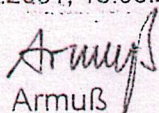
Wandhöhe für Wintergärten oder Pergolen max. 2,40 m an der Vorderkannte, gemessen von Oberkannte Erdgeschoßfußboden bis Außenkannte Dachkonstruktion.

Sichtschutzzäune oder Terrassentrennwände sind bis zu einer Höhe von max. 2,0 m und einer Tiefe von max. 4,0 m möglich.

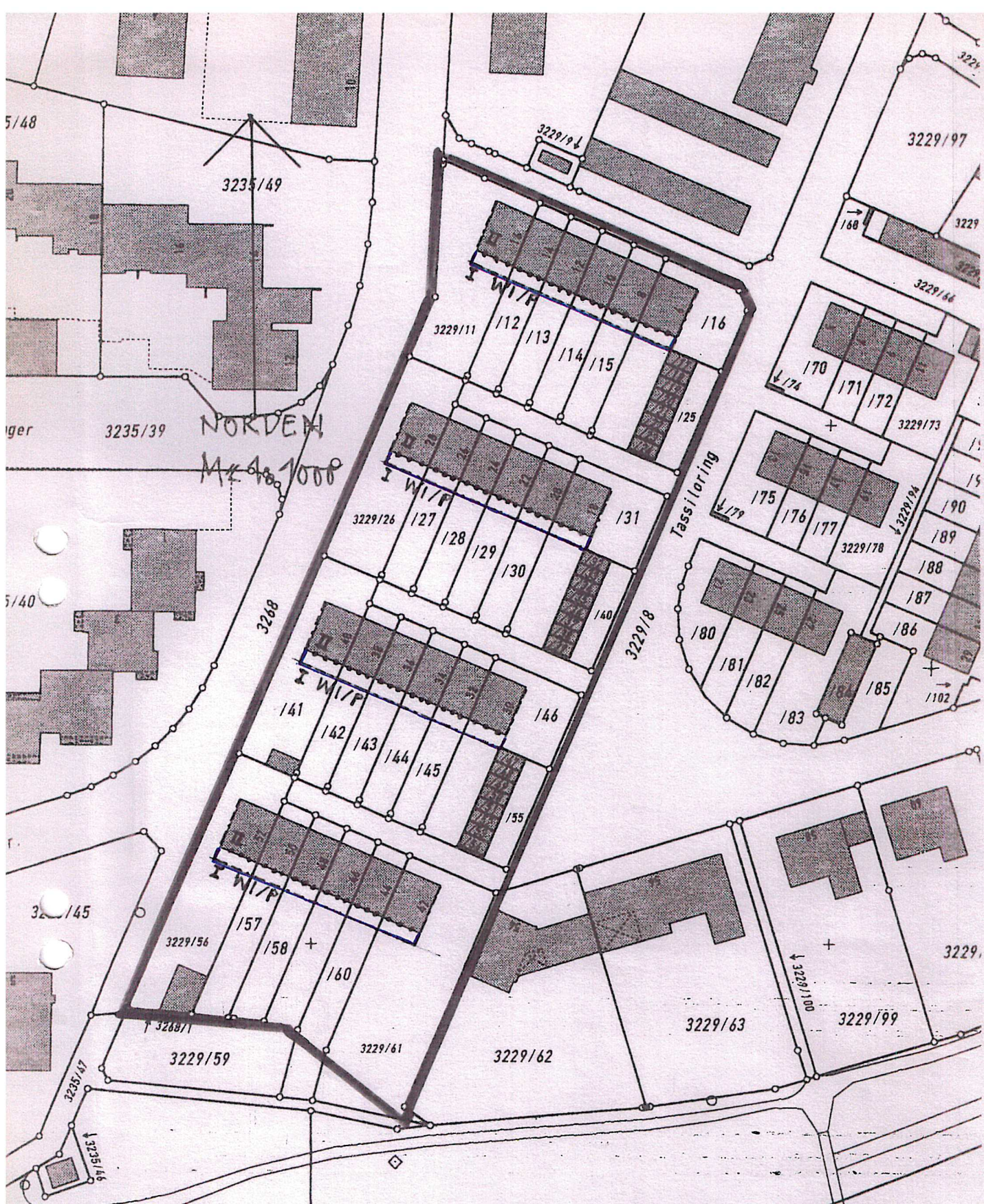
Im übrigen bleiben die Festsetzungen des Bebauungsplanes in der jeweils gültigen Fassung aufrechterhalten.

Stadtbauamt Weilheim, 08.01.2001

ergänzt: 03.05.2001; 18.06.2001


Armuß

Stadtbaumeister



NORDEH
M 4 1000

PLANFERTIGER
STADTBAMT
WEILHEIM i. O.B.
08.01.2001
ERGÄNZT 03.05.2001
18.06.2001

2930/4